

## Der Bundeswahlausschuss und die Europawahl 2024

Johannes Risse<sup>1</sup>

Dem Bundeswahlausschuss obliegen bestimmte Entscheidungen bei den Bundestagswahlen und bei den Europawahlen, die der Gesetzgeber nicht der Bundeswahlleiterin allein aufbürden will. Ihm gehören elf Mitglieder an<sup>2</sup>: die Bundeswahlleiterin – im Hauptamt Präsidentin des Statistischen Bundesamts – als Vorsitzende, zwei Richter aus dem Bundesverwaltungsgericht sowie acht Beisitzer, die von den Parteien vorgeschlagen werden, und zwar dieses Mal zwei Mitglieder der CDU und je ein Mitglied von Grünen, SPD, AfD, CSU, Linken und FDP<sup>3</sup>.

### A. Erste Sitzung am 29. März 2024<sup>4</sup>

I. „Der Bundeswahlausschuss entscheidet am zweiundsiebzigsten Tage vor der Wahl für alle Wahlorgane verbindlich über alle Voraussetzungen für die Zulassung der Listen für einzelne Länder und der gemeinsamen Listen für alle Länder.“ So bestimmt es § 14 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG). Einen Tag vorher oder später lässt dieser Wortlaut nicht zu. So musste die Sitzung am Karfreitag stattfinden<sup>5</sup>.

Es wird direkt über die Zulassung von Listen entschieden – anders als bei der Bundestagswahl, bei der in einem vorgeschalteten Verfahren geklärt wird, welche Organisationen als politische Parteien gelten und welche nicht (und bei der später die Landeswahlausschüsse über die Landeslisten befinden). Ebenfalls anders als bei der Bundestagswahl können nicht nur „Parteien“, sondern auch „sonstige mitgliederschaftlich organisierte, auf Teilnahme an der politischen Willensbildung und Mitwirkung in Volksvertretungen ausgerichtete Vereinigungen mit Sitz, Geschäftsleitung, Tätigkeit und Mitgliederbestand in den Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (sonstige politische Vereinigungen)“ Wahlvorschläge

---

<sup>1</sup> Dr. Johannes Risse ist seit 2002 jeweils von der SPD vorgeschlagenes Mitglied des Bundeswahlausschusses.

<sup>2</sup> § 4 EuWG i.V.m. § 9 Abs. 2 BWahlG.

<sup>3</sup> Die Reihenfolge dieser Aufzählung orientiert sich am Wahlergebnis 2019.

<sup>4</sup> Die Sitzung ist ansehbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=Iw2DyFgybcM>; dauert 4:28 Stunden, die zugehörige Niederschrift einsehbar unter [https://www.bundeswahlleiterin.de/dam/jcr/a9a34f0e-071f-4f79-8641-d58c7af52041/ew24\\_1bwa\\_niederschrift.pdf](https://www.bundeswahlleiterin.de/dam/jcr/a9a34f0e-071f-4f79-8641-d58c7af52041/ew24_1bwa_niederschrift.pdf).

<sup>5</sup> Das Bundeswahlgesetz ist insoweit „liberaler“. Über die Parteieigenschaft der zur Wahl antretenden Organisationen muss „spätestens“ am 79. Tag vor Wahl befunden werden (§ 18 Abs. 4 Satz 1 BWahlG), über Beschwerden gegen Entscheidungen der Landeswahlausschüsse „spätestens“ am 52. Tag vor der Wahl (§ 28 Abs. 2 Satz 4 BWahlG).

einreichen – gegenüber der Bundestagswahl ein deutlich einfacheres Verfahren. Im Folgenden spreche ich auch dann von Partei(en), wenn es sich um eine „sonstige politische Vereinigung“ handelt oder handeln könnte.

II. Dem Bundeswahlausschuss wurden 40 gemeinsame Listen für alle Länder (sprich bundesweite Listen) und 19 „Listen für ein Land“ vorgelegt. Von diesen 59 Wahlvorschlägen/Listen wies der Bundeswahlausschuss 10 zurück, weil bestimmte gesetzliche Anforderungen nicht erfüllt waren. 49 Listen wurden also zugelassen, davon 33 bundesweite Listen und 16 Listen für einzelne Länder; bei Letzteren handelt es sich um die Liste der CSU für Bayern und um 15 Listen der CDU für die anderen Bundesländer. Der einzelne Wähler hatte also die Wahl zwischen 34 Parteien.

III. Die meisten Parteien müssen Unterstützungsunterschriften beibringen; dazu sogleich. Von diesem Erfordernis sind die Parteien befreit, die im Europaparlament, im Bundestag oder in einem Landtag *„seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind“* (§ 9 Abs. 5 EuWG). In diesem Sinne befreit waren also die SPD, die CDU, die Grünen, die FDP, die AfD, die CSU, die Linke und die Freien Wähler.

Eine Besonderheit ergab sich beim Bündnis Deutschland. Dieses war entstanden aus einer Verschmelzung mit der Partei „Bürger in Wut“. „Bürger in Wut“ hatte bei der Wahl der Bremischen Bürgerschaft im Mai 2023 zehn Mandate errungen. Aus „Bürger in Wut“ war nun ein Landesverband von „Bündnis Deutschland“ geworden. Acht der damals Gewählten gehörten der Fraktion von „Bündnis Deutschland“ in der Bremischen Bürgerschaft an. Der Feststellung der Bundeswahlleiterin, dass das „Bündnis Deutschland“ nun auch von dem Erfordernis der Unterstützungsunterschriften befreit sei, widersprach niemand aus dem Bundeswahlausschuss.

IV. Häufigster Grund für die Zurückweisung eines Wahlvorschlags ist – wie jedes Mal – die unzureichende Anzahl von Unterstützungsunterschriften nach § 9 Abs. 5 EuWG; bei bundesweiten Listen sind 4.000 Unterschriften nötig. Darüber gibt es bei jeder Wahl mit einigen Parteien erregte Diskussionen. Unverzichtbar ist eben, dass die Parteien – im eigenen Interesse – frühzeitig ihre Kandidaten aufstellen, frühzeitig mit dem Sammeln von Unterschriften beginnen und diese frühzeitig den Gemeinden zuleiten. Man kann nicht darauf zählen, dass Einwohnermeldeämter („Bürgerämter“<sup>6</sup>) stets unmittelbar reagieren können. Sollen Bürger, die einen online gebuchten Termin haben, um einen Personalausweis zu beantragen, und bereits im Flur warten, nach Hause geschickt werden, weil soeben ein Paket mit 200 Unterstützungsunterschriften eingegangen ist?

---

<sup>6</sup> Eine merkwürdige, aber längst etablierte Bezeichnung. Sie suggeriert m.E., dass die anderen Ämter nicht für die Bürger da seien.

V. Daneben kommt es immer wieder vor, dass die nötigen Nachweise für einzelne Kandidaten fehlen, z.B. die Wählbarkeitsbescheinigung nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a EuWG und/oder die Zustimmungserklärung nach §§ 9 Abs. 3 Satz 4, 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EuWG. Solche Mängel führen zu Recht nicht dazu, dass die Liste nicht zugelassen wird. Der betreffende Kandidat wird gestrichen, der nächste rückt nach (§ 14 Abs. 2 Satz 2 EuWG). Dies geschah in 59 Fällen, und es traf übrigens durchweg Kandidaten auf wenig aussichtsreichen Plätzen.

VI. Auf ein Problem, das bei dieser Wahl offenbar erstmals so gehäuft auftrat, wies die Bundeswahlleiterin vorab hin. Es war in besonders vielen Fällen zur Fälschung von Unterstützungsunterschriften gekommen<sup>7</sup>. Manches flog auf, weil die angeblichen Unterzeichner eines Unterstützungsformblatts längst nicht mehr unter der angeblichen Adresse wohnten, in anderen Fällen ergab ein Abgleich mit den beim Einwohnermeldeamt hinterlegten Unterschriften, dass das Formblatt offensichtlich von jemand anderem unterzeichnet worden war. Auf Nachfrage erklärten angebliche Unterzeichner, dass sie keine Unterstützungsunterschrift geleistet hatten. In solchen Fällen kann die Gemeindebehörde natürlich keine Bestätigung erteilen. Zahlreiche Gemeinden hatten Strafanzeige erstattet<sup>8</sup>, allein im Land Berlin in 589 Fällen.

Neben grundsätzlicher Missbilligung: Den Schaden haben nicht zuletzt die kleinen Parteien, die auf das Sammeln von Unterstützungsunterschriften angewiesen sind. Die Gemeindebehörden werden sich verpflichtet sehen, die Richtigkeit von Unterstützungsunterschriften besonders genau zu prüfen. Es wird dadurch nicht schneller gehen. Viele Unterlagen werden erfahrungsgemäß den Gemeinden erst wenige Tage vor Ablauf der Einreichungsfrist bei der Bundeswahlleiterin (diesmal: 18. März 2024, 18:00 Uhr) zugeleitet.

VII. Einige Fälle und Probleme verdienen nähere Betrachtung:

1. Die Partei „Die Sonstigen“, die vorwiegend in Berlin aktiv ist, wollte eine bundesweite Liste einreichen, konnte aber nicht die nötigen 4.000 Unterstützungsunterschriften sammeln, beantragte daraufhin die Zulassung nur für Berlin, denn die nötigen 2.000 Unterstützungsunterschriften aus Berlin seien vorhanden. Dieser pragmatisch-sympathischen Überlegung konnte der Bundeswahlausschuss nicht folgen. Die Wahlversammlung hatte einen „Wahlvorschlag für alle Länder“ aufgestellt, diesem hatten die Kandidaten zugestimmt, die Unterstützungsunterschriften galten einem Vorschlag für alle Länder. Dieser kann nicht durch Erklärung der Vertrauensperson des Wahlvorschlags abgeändert werden. Die Liste konnte nicht zugelassen werden.

---

<sup>7</sup> Im YouTube-Video bei Pos. 19:00.

<sup>8</sup> In Betracht kommt jedenfalls Urkundenfälschung nach § 267 StGB, wohl auch Wahlfälschung nach § 107a StGB.

2. Ein von der „Ökologisch-Demokratischen Partei“ vorgeschlagener Kandidat hatte fairerweise darauf hingewiesen, dass er Mitglied einer örtlichen Wählergruppe sei. Nach § 10 Abs. 1 und 7 EuWG kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei oder sonstigen politischen Vereinigung im Sinne des EuWG ist. Der Bundeswahlausschuss sah hier keine Inkompatibilität, weil die besagte Wählergruppe nur in der Kommunalpolitik tätig war. Das gesetzliche Anliegen der „Vermeidung verdeckt gemeinsamer Wahlvorschläge“ war nicht berührt.

3. In drei Fällen war an die Bundeswahlleiterin herangetragen worden, dass innerparteiliche Fristen nicht eingehalten worden seien. Es betraf – mit Unterschieden in den Einzelheiten – die „Basisdemokratische Partei Deutschlands“, die FDP und das „Bündnis Sahra Wagenknecht“. In Übereinstimmung mit dem Bundesverfassungsgericht sieht der Bundeswahlausschuss Satzungsverstöße nicht als relevant an, solange nicht die Mindestregeln einer demokratischen Kandidatenaufstellung verletzt werden. So kurzfristig, dass diese Mindestregeln verletzt wären, war die Ladung in keinem Fall erfolgt.

4. Die Kandidatenliste der SPD enthielt eine Ersatzbewerberin, die zugleich Vorsitzende der „Vereinigung Mandatsträger\*innen Afrikanischer Abstammung e.V.“ (VMA) ist. Letztere hatte im Herbst 2023 gegenüber der Bundeswahlleiterin ihr Interesse bekundet, an der Europawahl teilzunehmen. Insgesamt ergab sich folgendes Bild: Innerhalb der VMA hatte es Überlegungen gegeben, selbst an der Europawahl teilzunehmen – eigentlich fernliegend für eine Organisation, deren Mitglieder zwangsläufig bereits bestimmten Parteien angehören. Aber den Traum von der *überparteilichen Partei* gibt es gelegentlich. Als die Kandidatenliste der SPD aufgestellt wurde, war die Bewerberin davon ausgegangen, dass das Thema Europakandidatur der VMA längst erledigt sei. Eine entsprechende Klarstellung erreichte die Bundeswahlleiterin am 8. März 2024<sup>9</sup>. Die besagte Kandidatin musste nicht nach §§ 10 Abs. 1, 14 Abs. 2 Satz 1 EuWG gestrichen werden.

5. Immer wieder kommt es vor, dass Unterlagen die Bundeswahlleiterin erst kurz nach Fristablauf erreichen – für die betroffene Partei besonders ärgerlich. So diesmal für die Partei „Volt“. Die fehlende Wählbarkeitsbescheinigung eines Kandidaten war am 18. März 2024 um 18:00 Uhr noch nicht im Postfach der Bundeswahlleiterin, als dieses von zwei Bediensteten geleert wurde. Dort hatte auch keine Abholbenachrichtigung gelegen. Die (m.E. irreführende, wenn nicht unwahre) Angabe in der Sendungsverfolgung der Deutschen Post, dass das

---

<sup>9</sup> Viel spricht dafür, dass die VMA nach eigener Satzung gar nicht kandidieren konnte. Diese enthält folgende Regelung: „Der Verein erfüllt seine Zwecke im Zeichen der Toleranz, auf der Grundlage weltanschaulicher, religiöser und *parteilichtischer Neutralität* und in Wahrnehmung bürgerschaftlicher Verantwortung für das Gemeinwesen.“ – siehe <https://vmaa-ev.de/ueber-uns/>. Kandidaturen in Konkurrenz zu politischen Parteien passen auch dann nicht gut zur parteilichtischen Neutralität, wenn man selbst keine politische Partei ist.

Schriftstück am 18. März 2024 „zur Abholung bereitgelegt wurde“, bedeutet leider nicht, dass es bereits im Postfach lag, sondern nur, dass es im Postverteilzentrum eingegangen war. Bei einem Einschreiben mit Rückschein (wie hier) wird eine Benachrichtigung ins Postfach gelegt. Es kann dann am Schalter abgeholt werden. Die Benachrichtigung mochte am 18. März nach(!) 18:00 Uhr eingelegt worden sein. Abgeholt wurde das Schriftstück am nächsten Tag. Der Partei Volt konnte nicht geholfen werden.

Bei diesem Anliegen war auch zu bedenken, dass die Möglichkeit, ausnahmsweise Umstände zu berücksichtigen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat (§ 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EuWG) nur für die Unterstützungsunterschriften, nicht aber für andere Nachweise gilt.

6. Die Demokratische Allianz für Vielfalt und Aufbruch berichtete, dass einige örtliche Behörden für die Bestätigung von Unterstützungsunterschriften Gebühren erhoben hatten – entgegen § 32 Abs. 5 Satz 1 EuWahlO. Diese wurden allerdings nach Intervention der Bundeswahlleiterin erstattet.

7. Bei dem Wahlvorschlag von „Bürger.Rechtsstaat.Demokratie“ (B.R.D.) gab es mehrere Probleme:

- Der Wahlvorschlag war entgegen § 32 Abs 2 EuWahlO nicht von drei, sondern nur von einem Vorstandsmitglied persönlich und handschriftlich unterzeichnet und so kurz vor Fristablauf eingereicht worden.
- Bis zum Fristablauf waren bei der Bundeswahlleiterin nur 2.807 gültige (plus 258 ungültige) Unterstützungsunterschriften eingegangen sowie am 22. März, also vier Tage nach Fristablauf, weitere 1.373 an sich gültige (plus 147 ungültige).

Obwohl bereits der erste Mangel dazu führte, den Wahlvorschlag zurückweisen zu müssen, gab die Bundeswahlleiterin dem eloquenten Vertreter der B.R.D. Gelegenheit, auch den zweiten Komplex zu diskutieren. Die Erörterung dauerte dann insgesamt 33 Minuten<sup>10</sup>.

a) Hinsichtlich der Unterzeichnung des Wahlvorschlags war folgendes geschehen: Der Vorsitzende und zugleich Vertrauensmann der B.R.D. erschien am 18. März 2024 gegen 17:10 Uhr beim Büro der Bundeswahlleiterin, um den Wahlvorschlag einzureichen. Es fehlte die ausgefüllte Anlage 13 der EuWahlO. Der Vertrauensmann bekam ein Formular und füllte es an Ort und Stelle aus. In der Rubrik „Unterschriften des Vorstandes (...)“ trug er seinen Namen und zwei weitere Namen ein, jeweils mit der Angabe „Vorstand“. Er leistete drei gleiche Unterschriften, bei sich ohne, bei den beiden anderen mit dem Zusatz „i.V.“. Zwei Vollmachtserklärungen kamen dann als Bilddatei per Email um 17:59 Uhr bei der Bundeswahlleiterin an.

---

<sup>10</sup> Im YouTube-Video von Pos. 3:15:30 bis Pos 3:48:45.

Die Erörterung drehte sich um die Rechtsfrage, ob das Erfordernis der drei persönlich und handschriftlich geleisteten Unterschriften zu Recht bestehe. Die einschlägigen Vorschriften sind § 11 Abs. 1 EuWG<sup>11</sup>, § 4 EuWG<sup>12</sup>, § 9 Abs. 4 EuWG<sup>13</sup>, § 54 Abs. 2 BWahlG<sup>14</sup>, § 32 Abs. 2 EuWahlO<sup>15</sup>, § 50 Abs. 2 EuWG<sup>16</sup>.

Die Argumentation der B.R.D.: Das Erfordernis der drei Unterschriften gelte bei der Europawahl nicht, denn § 4 EuWG verweise nicht auf den gesamten § 54 BWahlG, sondern nur auf dessen Regeln über Fristen und Termine, nicht aber

<sup>11</sup> „Listen für ein Land und gemeinsame Listen für alle Länder sind dem Bundeswahlleiter spätestens am dreiundachtzigsten Tage vor der Wahl bis 18 Uhr schriftlich einzureichen.“

<sup>12</sup> „Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Wahl der Abgeordneten die Vorschriften der Abschnitte zwei bis sieben des Bundeswahlgesetzes über die Wahlorgane, das Wahlrecht, die Vorbereitung der Wahl, die Wahlhandlung, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Nach- und Wiederholungswahlen sowie die Vorschriften des § 49a des Bundeswahlgesetzes über Ordnungswidrigkeiten und die Vorschrift des § 54 des Bundeswahlgesetzes über Fristen und Termine in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“

<sup>13</sup> „Listen für einzelne Länder von Parteien müssen von den Vorständen der Landesverbände oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, unterzeichnet sein. Gemeinsame Listen für alle Länder müssen von den Vorständen der Bundesverbände der Parteien oder, wenn Bundesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Wahlgebiet liegen, unterzeichnet sein. Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für Wahlvorschläge von sonstigen politischen Vereinigungen.“

<sup>14</sup> „Soweit in diesem Gesetz oder in der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bundeswahlordnung nichts anderes bestimmt ist, müssen vorgeschriebene Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen.“

<sup>15</sup> „Die Liste für ein Land ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes des Wahlvorschlagsberechtigten, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat ein Wahlvorschlagsberechtigter in dem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Wahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, dem Satz 1 entsprechend zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt. Eine gemeinsame Liste für alle Länder ist von dem Vorstand des Bundesverbandes des Wahlvorschlagsberechtigten entsprechend Satz 1 zu unterzeichnen. Hat ein Wahlvorschlagsberechtigter im Wahlgebiet keinen Bundesverband oder keine einheitliche Bundesorganisation, ist der Wahlvorschlag von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet, oder wenn bei einer sonstigen politischen Vereinigung weder ein Bundesverband noch ein Gebietsverband im Wahlgebiet vorhanden sind, von ihrem obersten Vorstand in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union entsprechend den Sätzen 1 und 3 zu unterzeichnen.“

<sup>16</sup> „Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat erläßt zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, eine Wahlordnung. Es wird ermächtigt, die Bundeswahlordnung und die Bundeswahlgeräteverordnung für entsprechend anwendbar zu erklären und in der Wahlordnung besondere Vorschriften zu treffen insbesondere über

1. die Wahlorgane,

2. die Vorbereitung der Wahl, einschließlich Inhalt und Form der Wahlvorschläge nebst der dazugehörigen Unterlagen, ihrer Einreichung, Überprüfung, Mängelbeseitigung und Zulassung sowie Form und Inhalt des Stimmzettels und des Wahlumschlages, [...]“

auf dessen Vorschriften über Formerfordernisse. Schließlich gehe alles Notwendige bereits aus der Anlage 18 zur EuWahIO (Niederschrift der Aufstellungsverammlung) hervor. Die EuWahIO könne gegenüber § 4 EuWG keine weitergehende Regelung treffen.

b) Hinsichtlich der verspätet eingereichten Unterstützungsunterschriften berief sich die B.R.D. auf § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 EuWG<sup>17</sup>: die verspätete Einreichung beruhe auf Umständen, die die B.R.D. nicht zu vertreten habe. 4.000 Unterschriften waren erforderlich, 2.807 lagen vor. Der Nachweis eines Nichtvertretenmüssens hinsichtlich der fehlenden 1.193 gelang nach Auffassung des Bundeswahlausschusses nicht. Es hätte für 1.193 Unterschriften nachgewiesen oder jedenfalls glaubhaft gemacht werden müssen, dass die nicht zügige oder gar sachlich falsche Behandlung der Unterstützungsunterschriften durch die Gemeindeverwaltungen ursächlich war.

Es hatte mehrere Ursachen, dass die Bestätigungen der Unterstützungsunterschriften nicht in der gewünschten Schnelligkeit bzw. gar nicht geschahen. In zahlreichen Fällen (nicht nur bei der B.R.D.) hatten sich Anhaltspunkte ergeben, dass Unterschriften gefälscht seien. Dann ist es Pflicht der Gemeinden, dem nachzugehen. Zahlreiche per Email Angeschriebene hatten geantwortet, dass sie die betreffende Unterschrift nicht geleistet hätten. In anderen Fällen waren die auffälligen Unterschriften mit den im Personalausweisregister hinterlegten Unterschriften abgeglichen worden; auch hierbei hatten sich oft offensichtliche Abweichungen ergeben.

Schließlich hatte die B.R.D. – den Warnungen der Bundeswahlleiterin zum Trotz – Unterstützungsunterschriften an Kreiswahlleitungen geschickt mit der Bitte, diese an die zuständigen Gemeindebehörden zur Bearbeitung weiterzuleiten. Dazu gehört viel „Mut“: Unterlagen vorsätzlich an eine unzuständige Stelle schicken und dann anderen Vorwürfe machen, wenn sie nicht in der gewünschten kurzen Frist bearbeitet werden?! Die gute Verwaltungspraxis, falsch adressierte Eingaben an die zuständige Behörde weiterzureichen, gilt für Fälle, in denen der Absender es nicht besser wusste oder versehentlich falsch adressiert hat. Postverteilung an die Gemeinden ist keine Aufgabe der Kreisverwaltung.

---

<sup>17</sup> § 13 Abs. 2 EuWG: „Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

1. die Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten nach § 9 Abs. 1 fehlt,
2. die nach § 9 Abs. 4 und 5 erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner nach Absatz 5 dieser Vorschrift fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig vorgelegt werden,
3. die nach § 11 Abs. 1 erforderliche Form oder Frist nicht gewahrt ist,
4. die nach § 11 Abs. 2 Nr. 1, 1a, 1b, 1c, 2 und 4 erforderlichen Niederschriften, Versicherungen oder Unterlagen nicht vorgelegt oder abgegeben sind.“

Die B.R.D. hatte die Versammlung zur Aufstellung ihres Wahlvorschlags am 20. Februar 2024 abgehalten. Damit hatte sie nur 27 Tage für die Sammlung, Bestätigung und Einreichung der Unterschriften. Das darf man. Aber bei realistischer Einschätzung konnte das nicht gutgehen. Neun Monate vor Beginn des Wahljahres, also ab dem 1. April 2023 konnten die Parteien bereits Aufstellungsversammlungen durchführen<sup>18</sup>. Der exakte Wahltag war am 18. August 2023<sup>19</sup> bekanntgemacht worden. Seitdem konnten also sämtliche Fristen pp. tagesgenau berechnet werden.

Die B.R.D. trug vor, sie habe das Unterschriftenformular wenige Tage nach der Aufstellungsversammlung online gestellt und binnen weniger Tage über 7.000 Unterstützungsunterschriften bekommen. Diese habe sie so verschickt, dass sie zwischen dem 9. und 12. März 2024 bei den Behörden eingingen, davon ca. 700 mit Prio-Briefen der Deutschen Post. Wenn man sich das im Kalender ansieht: Der 11. März 2024 war ein Montag, ebenso der 18. März; an letzterem Tag musste alles bei der Bundeswahlleiterin sein. Das funktioniert nur, wenn es an keiner Stelle und bei keiner der vielen beteiligten Personen und Behörden irgendwelche Verzögerungen gibt. So zu kalkulieren ist lebensfremd. Dass trotzdem über 3.000 Unterschriften rechtzeitig vorgelegt werden konnten, zeigt, dass der gute Wille zur zügigen Bearbeitung durchaus da war<sup>20</sup>. Zur erforderlichen Sorgfalt gehört aber auch, dass man realistische Zeitpuffer einplant. Natürlich muss man sich nicht darauf einrichten, dass eine Behörde, die die Unterlagen am 8. März bekommt, am 26. März mitteilt, dass es jetzt wohl zu spät sei; so berichtete die B.R.D. über den Landrat Leipzig – der war allerdings gar nicht zuständig!<sup>21</sup>

c) Der Bundeswahlausschuss wies den Wahlvorschlag insgesamt zurück, ohne ausdrücklich zu erklären, ob dies wegen der fehlenden Vorstandsunterschriften oder wegen der fehlenden Unterstützungsunterschriften geschah. Der Diskussionsverlauf zeigte, dass er beide Mängel als relevant ansah.

VIII. 30 Parteien hatten ursprünglich der Bundeswahlleiterin ihre Absicht mitgeteilt, sich an der Wahl zu beteiligen, aber dann doch keinen Wahlvorschlag eingereicht. Die Liste wurde verlesen. Weitere 13 Parteien hatten sich im Vorfeld nach den Bedingungen der Teilnahme erkundigt.

IX. Immer wieder wurde – durchaus auch von Parteien, die die erforderlichen Unterstützungsunterschriften beigebracht hatten – von Problemen bei der

<sup>18</sup> § 10 Abs. 3 Satz 4 EuWG.

<sup>19</sup> BGBl. I, Nr. 213.

<sup>20</sup> Zum Vergleich: Wenn man 20 Fahrzeuge auf die Reise schickt und für alle den durchschnittlichen Zeitbedarf zugrunde legt, kann es gut sein, dass die eine Hälfte „pünktlich“ (also auch kurz vorher) ankommt, die andere etwas später.

<sup>21</sup> Realistischer in der Selbsterkenntnis die Einlassung von „ZUKUNFT MEGA – mitbestimmen, ehrlich, gerecht, anders“: „Gründungszeit zweieinhalb Monate, das ist einfach zu kurz, um diesen Prozess erfolgreich wirklich durchzuziehen.“

Bestätigung der Unterschriften berichtet. Es kann natürlich nicht sein, dass jemand, der Unterstützungsunterschriften zur Bestätigung bringen will, auf die digitale Terminvergabe des Einwohnermeldeamts verwiesen wird. Das geht fast nie schnell genug. In den digitalen Eingabeformularen war das Anliegen „Bestätigung von Unterstützungsunterschriften für allgemeine Wahlen“ wohl auch nicht vorgesehen. Manche Behörden (bzw. Bedienstete, mit denen die Parteien den ersten Kontakt hatten) hätten gar nicht gewusst, dass Wahlen anstanden.

Auch das Überprüfen von Unterstützungsunterschriften durch Schriftvergleich sei problematisch. Manche Unterschrift werde am Infostand auf dem Klemmbrett abgegeben, sehe dann anders aus als die für den Personalausweis hinterlegte. Bei jungen Wählern komme es des Öfteren vor, dass diese ihre Unterschrift seit der Ausstellung des Personalausweises geändert hätten.

Bürger, die zur Überprüfung der Richtigkeit angerufen und gefragt wurden, ob sie die Unterschrift wirklich geleistet hätten, fühlten sich eingeschüchtert, hatten Sorge, sie hätten aus Sicht der Behörde etwas „Böses“ getan. In der Tat: Schwierige Lage. Natürlich muss die Behörde „nachhaken“, wenn sie Zweifel an der Echtheit einer Unterschrift hat. Bei telefonischen Nachfragen muss man sicher mit „Fingerspitzengefühl“ vorgehen; aber bei Überängstlichkeit des Angerufenen versagt auch das.

Soll deshalb ganz auf die Notwendigkeit von Unterstützungsunterschriften verzichtet werden, ohne jede andere Anforderung? Die Stimmzettel hatten – jedenfalls in Nordrhein-Westfalen – eine Länge von 80,5 cm. Wenn die Stimmzettel 8 m lang wären, weil „jeder Stammtisch“ sich melden könnte, hätten wir vielleicht doch ein Demokratieproblem.

X. Zu guter Letzt (oder besser „Halbzeit“): Mehrere Parteienvertreter „nutzten“ die Gelegenheit, in Anwesenheit des Parlamentsfernsehens fundamentale Erklärungen loszuwerfen, *ex abundantia cordis os loquitur*. Andere bedankten sich ausdrücklich für die hilfsbereite Unterstützung durch den Arbeitsstab der Bundeswahlleiterin. Letzteres ist nachvollziehbar und angebracht in Anbetracht des üppigen Schriftwechsels, der den Mitgliedern des Bundeswahlausschusses stets zur Kenntnis gegeben wird.

## B. Zweite Sitzung am 18. April 2024<sup>22</sup>

*„Weist der Bundeswahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurück, so kann binnen vier Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde beim Bundeswahlausschuss eingelegt werden.“* So § 14 Abs. 4 Satz 1 EuWG.

---

<sup>22</sup> Videoaufnahme siehe <https://www.youtube.com/watch?v=r4UxZXw8r8s>, dauert 2:19 Stunden; Niederschrift siehe [https://www.bundeswahlleiterin.de/dam/jcr/9d7b8d37-4fe1-4e53-b838-e22fd0fea8e7/2BWA\\_Niederschrift.pdf](https://www.bundeswahlleiterin.de/dam/jcr/9d7b8d37-4fe1-4e53-b838-e22fd0fea8e7/2BWA_Niederschrift.pdf).

Darüber wurde in der zweiten Sitzung am 18. April 2024 verhandelt. Es kann als unerquicklich bezeichnet werden, wenn Dinge, die bereits ausführlich behandelt wurden, erneut „durchgekaut“ werden müssen. Und die Beschwerdeführer mögen dann auch nicht recht an die Unbefangenheit des Gremiums glauben. Aber der Gesetzgeber hat dieses Verfahren so ausgestaltet.

I. Sieben Beschwerden waren eingelegt worden. Eine war erfolgreich.

1. In zwei Fällen waren die Beschwerdeführer nicht erschienen. In beiden Fällen waren die nötigen 4.000 Unterstützungsunterschriften nicht beigebracht worden.

a) „Ab jetzt ... Demokratie durch Volksabstimmung“ hatte nur 486 Unterstützungsunterschriften (von 4.000 benötigten) beigebracht, so dass der Wahlvorschlag in der ersten Sitzung zurückgewiesen wurde. Schriftsätzlich wurde nun vorgetragen, die Partei sei von der Bundeszentrale für politische Bildung und von Wikipedia diffamierend dargestellt worden<sup>23</sup>. Dadurch sei es nicht möglich gewesen, die erforderlichen Unterschriften zu bekommen.

b) „Die Planetaren Demokrat\*innen“ verlangten, vom Erfordernis der Unterstützungsunterschriften befreit zu sein, weil sie im Gegensatz zu anderen Parteien und Vereinigungen keine Menschen<sup>24</sup>, sondern nicht-menschliche Naturwesen vertreten (Tiere, Pilze, Pflanzen, Mikroorganismen, die Lithosphäre, die Hydrosphäre, die Atmosphäre und die Kryosphäre). Wie auch immer: eine besondere Programmatik bewirkt keine Sonderrechte bei der Willensbildung des Volkes.

Parallel zur Beschwerde an den Bundeswahlausschuss hatten die Planetaren Demokrat\*innen beim Bundesverfassungsgericht den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt. Diesen lehnte das Bundesverfassungsgericht durch Beschluss vom 9. April 2024 – 2 BvQ 26/24 – ab<sup>25</sup>.

2. Das Vorbringen der B.R.D. war auch Gegenstand der zweiten Sitzung. Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf das, was gegenüber der ersten Sitzung neu war.

a) Die B.R.D. hatte Sorge, die Bundeswahlleiterin würde möglicherweise nicht alle einschlägigen Unterlagen den Mitgliedern des Bundeswahlausschusses zugänglich machen. Aus dieser Sorge hatte sie bereits vor der Sitzung ein Konvolut von 129 Seiten den Mitgliedern des Bundeswahlausschusses „nach Hause“ geschickt.

<sup>23</sup> Vermutlich waren folgende Beiträge gemeint: <https://www.bpb.de/themen/parteien/wer-steht-zur-wahl/nordrhein-westfalen-2022/507287/ab-jetzt-demokratie-durch-volksabstimmung-politik-fuer-die-menschen/> und [<sup>24</sup> Wenn man gar keine Menschen vertritt, ist es eigentlich unlogisch, sich an der Wahl einer \*Volks\*vertretung zu beteiligen.](https://de.wikipedia.org/wiki/Ab_jetzt...Demokratie_durch_Volksabstimmung#:~:text=Die%20Partei%20„Ab%20jetzt...„Theorien%20des%20Heilpraktikers%20Uwe%20Karstädt. Der „Wahl-O-Mat“ der Bundeszentrale für politische Bildung ging allerdings erst am 7. Mai 2024 online.</a></p>
</div>
<div data-bbox=)

<sup>25</sup> [https://www.bverfg.de/e/qs20240409\\_2bvq002624.html](https://www.bverfg.de/e/qs20240409_2bvq002624.html).

Dieser Band enthielt kein einziges Blatt, das nicht vorher schon den Mitgliedern zur Verfügung gestellt war. Ich habe seit 2002 an allen Sitzungen des Bundeswahlausschusses teilgenommen. Bisher gab es nie Anlass, gegenüber dem jeweiligen Bundeswahlleiter das Fehlen von Unterlagen zu bemängeln.

b) Die B.R.D. hatte vorgetragen, die drei Unterschriften bei der Einreichung des Wahlvorschlages (Anlage 13 zur EuWahlO) seien entbehrlich, weil sie bereits in der Unterzeichnung der Niederschrift zur Aufstellungsversammlung (Anlage 18 zur EuWahlO) enthalten seien. Dem folgte man nicht. Sicher dokumentiert die Versammlungsniederschrift den Willen der Teilnehmer, sich mit den gewählten Personen an der Wahl zu beteiligen. Aber der einzureichende Wahlvorschlag enthält mehr, nämlich auch die Nachweise zur Person der Kandidaten und die Unterstützungsunterschriften. Zudem: der Wahlvorschlag ist von drei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen, die Niederschrift demgegenüber vom Versammlungsleiter, vom Schriftführer und zwei weiteren Personen. Letztere müssen keine Vorstandsmitglieder sein.

c) Wie oben erwähnt, hatte die B.R.D. viele Unterstützungsunterschriften bei den Kreiswahlleitungen eingereicht. Sie waren dort größtenteils vom 13. (Mittwoch) bis 15. März (Freitag) 2024 eingegangen. Selbst bei günstigsten Postlaufzeiten und unverzüglicher Bearbeitung hätten diese nicht bis Montag, den 18. März 2024 18:00 Uhr bei der Bundeswahlleiterin sein können. Teilweise waren Unterlagen erst am 18. März 2024 bei den Gemeinden eingegangen. Eine Pflicht der Verwaltung, die fehlerhaft eingereichten Unterlagen (unverzüglich?) weiterzuleiten, will die B.R.D. aus Art. 41 Abs. 1 Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Recht auf eine gute Verwaltung) ableiten. Etwas abwegig, wenn man vorsätzlich an die unzuständige Behörde herantritt.

d) Ein Nebenaspekt: Die Bundeswahlleiterin wies darauf hin, dass die Einreichung von Unterstützungsunterschriften bei unzuständigen Stellen auch datenschutzrechtlich bedenklich sei. Die Unterlagen enthalten persönliche Daten. Die Unterzeichner hätten regelmäßig nur der Weitergabe und damit der Kenntnissgabe an zuständige Stellen zugestimmt.

e) Der Versuch der B.R.D., nachzuweisen, dass die verspätete Einreichung von mindestens 1.193 gültigen Unterstützungsunterschriften von ihr nicht zu vertreten sei, gelang auch in der Beschwerdesitzung nicht. Durchweg waren Unterlagen auch bei den zuständigen Stellen zeitlich sehr knapp eingereicht worden. Das geht manchmal gut, manchmal nicht.

Die Beschwerde wurde zurückgewiesen.

3. Bei der Beschwerde von „Volt Deutschland“ ging es weiterhin um den Zugang der Wählbarkeitsbescheinigung eines ihrer Kandidaten. Volt vermochte nicht zu akzeptieren, dass die Bundeswahlleiterin keine Möglichkeit hatte, vor Fristablauf

am 18. März 2024 vor 18:00 Uhr das Einschreiben von Volt zu bekommen. Es ist – nebenbei – ein Unding, wenn die Post per Sendungsverfolgung am Vormittag des 18. März 2024 angibt, das Schreiben liege zur Abholung bereit, gleichwohl bis 18:00 Uhr keine Benachrichtigung im Postfach des Empfängers liegt und auch niemand am Schalter ansprechbar ist. Nach sehr ausführlicher Erörterung<sup>26</sup> wurde die Beschwerde zurückgewiesen.

Exkurs: Der somit aus der Liste gestrichene Bewerber beantragte danach vorläufigen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht Berlin. Das wurde durch Beschluss vom 13. Mai 2024 – VG 2 L 50/24 – abgelehnt<sup>27</sup>:

„Der Verwaltungsrechtsweg ist durch § 26 des Europawahlgesetzes (EuWG) ausgeschlossen. Danach wird über die Gültigkeit der Wahl und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl im Wahlprüfungsverfahren entschieden (Abs. 1). Im Übrigen können Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, nur mit den in diesem Gesetz sowie in der Wahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden (Abs. 4).“

4. Es kommt nicht oft vor, dass die Bundeswahlleiterin gegen eine Entscheidung des Bundeswahlausschusses Beschwerde einlegt. Sie kann es gemäß § 14 Abs. 4 Satz 2 EuWG. Sie tat es zugunsten der „Partei der Humanisten (PdH)“. Was war geschehen? Der Bundeswahlausschuss hatte in seiner ersten Sitzung einen Bewerber aus der Kandidatenliste gestrichen, weil dessen Wählbarkeitsbescheinigung nicht vorgelegen habe. Die Vertrauensperson der PdH hatte das nicht widerlegen können. Initiiert durch einen Mailwechsel zwischen der PdH und der Bundeswahlleiterin stellte sich bald danach folgendes heraus: Der PdH war bereits mit Schreiben vom 21. Februar(!) 2024 mitgeteilt worden, dass die Zahl von 4.000 gültigen Unterstützungsunterschriften erreicht sei. Sie übersandte dennoch weitere Unterstützungsunterschriften, die aber mangels Erforderlichkeit nicht geprüft wurden. In einem dieser Päckchen steckte auch die fehlende Wählbarkeitsbescheinigung, die also rechtzeitig zugegangen war. Die Entscheidung des Bundeswahlausschusses war also objektiv falsch. Der Bundeswahlausschuss hat sich gerne korrigiert.

5. „Die Sonstigen“ hatten inzwischen akzeptiert, dass eine Umwandlung der Liste für alle Länder in eine Liste nur für das Land Berlin nicht möglich war, ferner, dass nach den geltenden wahlrechtlichen Vorschriften das Problem fehlender Unterstützungsunterschriften jetzt nicht lösbar war, hatten aber schriftsätzlich die

<sup>26</sup> Im Video von Pos. 54:58 bis Pos. 1:48:58, also 54 Minuten.

<sup>27</sup> Der Betroffene hat die Entscheidung offenbar selbst ins Netz gestellt: [https://www.linkedin.com/posts/david-krappitz-ll-m-0062baa9\\_liebe-alle-das-vg-berlin-hat-meinen-antrag-activity-7200523991696965633-w3Op/?originalSubdomain=de](https://www.linkedin.com/posts/david-krappitz-ll-m-0062baa9_liebe-alle-das-vg-berlin-hat-meinen-antrag-activity-7200523991696965633-w3Op/?originalSubdomain=de). Der Gang des Hauptsacheverfahrens war bei Abfassung dieses Berichts nicht bekannt.

Vereinbarkeit der Wahlvorschriften mit höherrangigem Recht problematisiert. Darauf konnte nicht eingegangen werden.

6. Dem Bundeswahlausschuss wurde auch die Beschwerde einer Einzelperson vorgelegt, die sich dagegen wandte, dass eine „Partei der Rentner“ nicht zugelassen worden sei. Eine solche hatte aber überhaupt keinen Wahlvorschlag eingereicht, so dass der Bundeswahlausschuss keinerlei Gelegenheit hatte, einen solchen etwa abzulehnen. Die Bundeswahlleiterin kündigte an, diese Eingabe, die als Beschwerde unzulässig war, durch normalen Brief zu beantworten.

II. Die Bundeswahlleiterin informierte: Es hatte nach der ersten Sitzung Schriftverkehr gegeben, worin die Zulassung der Partei „dieBasis“ kritisiert wurde. Es habe beim Zustandekommen des Wahlvorschlags Unregelmäßigkeiten gegeben. Der Bundeswahlausschuss möge die Zulassung zurücknehmen. Aber ein dahingehendes Rechtsmittel ist nicht gegeben. Außenstehende können nie Beschwerde einlegen, Vertrauenspersonen der Parteien nur gegen eine ablehnende Entscheidung (§ 14 Abs. 4 Sätze 1 und 2 EuWG). Gegen eine zulassende Entscheidung kann nur die Bundeswahlleiterin und auch nur in den ersten vier Tagen Beschwerde erheben (§ 14 Abs. 4 Satz 3 EuWG).

### C. Dritte Sitzung am 3. Juli 2024<sup>28</sup>

Die dritte Sitzung dient der „Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl der Abgeordneten zum 10. Europäischen Parlament aus der Bundesrepublik Deutschland“ (§§ 18 Abs. 4 EuWG, 71 Abs. 2 EuWahlO).

I. Das umfassend und im Detail festzustellende Wahlergebnis besteht aus Ermittlungen und Arbeitsschritten, die der Bundeswahlleiterin obliegen, und aus Feststellungen, die der Bundeswahlausschuss zu treffen hat. Beides ist aufgelistet in § 71 EuWahlO, wobei der Bundeswahlausschuss auf die exakten Vorarbeiten der Bundeswahlleiterin – also des Arbeitsstabes im Statistischen Bundesamt – angewiesen ist. Wer sich Rechenwerk und Ergebnis im Einzelnen ansehen möchte, sei auf die Niederschrift verwiesen, eine pdf-Datei von 58 Seiten<sup>29</sup>. Die Verteilung der zu besetzenden Sitze auf die Wahlvorschläge ist in § 2 Abs. 3 EuWG geregelt („*Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren*“)<sup>30</sup>. Ich gebe zu, dass ich mich nicht in die Einzelheiten vertieft habe. Nun ergaben sich Detailfragen, die zwar in der Sitzung soweit geklärt werden konnten, dass die Sitzverteilung unstrittig war. Gleichwohl kündigte die Bundeswahlleiterin eine Informationssitzung im Statistischen Bundesamt in Wiesbaden an: Fortbildung für Mitglieder des Bundeswahlausschusses.

---

<sup>28</sup> Video-Aufzeichnung: <https://www.youtube.com/watch?v=WZhmzMAlyHQ>.

<sup>29</sup> [https://www.bundeswahlleiterin.de/dam/jcr/36b027df-bbe8-4f36-9149-6b6fa6486fb2/ew24\\_3bwa\\_niederschrift.pdf](https://www.bundeswahlleiterin.de/dam/jcr/36b027df-bbe8-4f36-9149-6b6fa6486fb2/ew24_3bwa_niederschrift.pdf).

<sup>30</sup> Erläuterung: <https://www.bundeswahlleiterin.de/service/glossar/s/sainte-lague-schepers.html>.

II. Die Feststellung des endgültigen Endergebnisses ist gegenüber dem auf Schnellmeldungen beruhenden vorläufigen Ergebnis in der Wahlnacht nicht trivial. Regelmäßig muss eine große Zahl von Korrekturen vorgenommen werden. Diesmal: Die Zahl der abgegebenen Stimmen „wuchs“ im endgültigen Ergebnis um 14.277, davon für die CDU um 4.069, für die Grünen um 1.314, für die SPD um 3.017, für die AfD um 1.882, für die CSU um 181, für die Linke um 318, für die FDP um 877 Stimmen. Der größte Teil dieser Berichtigungen entfiel auf die Länder Hamburg (+ 4.869), Baden-Württemberg (+ 2.821) und Brandenburg (+ 1.436). Diese Korrekturen hatten erfreulicherweise keine „Mandatsrelevanz“; sie führten nicht dazu, dass jemand sich zu früh gefreut hatte und nun doch kein Europaabgeordneter geworden war.

III. Wie immer hatte es an der einen oder anderen Stelle Störungen gegeben, teils durch höhere Gewalt (z.B. Hochwasser in Baden-Württemberg, weswegen Wahllokale verlegt werden mussten), öfter aufgrund menschlicher Fehlleistungen (verspäteter Versand von Briefwahlunterlagen aufgrund verspäteter Lieferung durch die Druckerei; falsche Stimmzettel usw.). Von böswilligen Störungen wurde auch berichtet:

„In der Stadt Köln kam es in einem Wahllokal infolge eines Polizeieinsatzes gegen 11:20 Uhr zu einer etwa 30-minütigen Wahlunterbrechung. Grund hierfür waren störende Handlungen eines Wahlberechtigten mit zwei weiteren Personen, bei welchen die Wahlurnen angehoben und kräftig gerüttelt worden waren. Aufgrund des aggressiven Auftretens der betreffenden Personen hat der Wahlvorsteher die Polizei gerufen, welche die Wahlhandlung bei ihrem Eintreffen unterbrochen hat. Die Urnen wurden wieder ordnungsgemäß verschlossen und zusätzlich versiegelt. Die Wahlhandlung wurde gegen 11:50 Uhr von der Polizei wieder freigegeben.“

„Der Briefkasten des Rathauses der Gemeinde Wilhelmsdorf im Landkreis Ravensburg wurde in der Nacht vom 08.06.2024 auf den 09.06.2024 (Wahlsonntag) aufgebrochen. Vor dem aufgebrochenen Briefkasten lagen ca. 80 Wahlbriefe, davon ca. 20 Europawahlbriefe. Diese Wahlbriefe waren zwar nass und dreckig, konnten aber am Wahlabend gelesen und ausgewertet werden. Im Laufe des Wahltages wurden von Spaziergängern in einem nahegelegenen Waldstück weitere ca. 50 Wahlbriefe aufgefunden, hiervon ca. 40 Europawahlbriefe. Diese konnten ganz überwiegend gelesen und in die Ergebnisermittlung einbezogen werden. Bei den Unterlagen, die so stark beschädigt waren, dass sie nicht mehr in die Ergebnisermittlung einbezogen werden konnten, handelte es sich nach Angaben der Kriminalpolizei um drei Wahlbriefe der Europawahl.“

IV. Nicht nachvollziehbar ist es, dass in mehreren Wahllokalen die Stimmzettel ausgingen. Es muss möglich sein, so viele Stimmzettel zu drucken und vorrätig zu halten, dass das nicht passiert. Für den, der eine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, muss auch ein Stimmzettel da sein. Man darf doch keine niedrige Wahlbeteiligung antizipieren.

#### **D. Schlussbemerkung**

So endet also jede Session des Bundeswahlausschusses mit der klaren Feststellung des Wahlergebnisses, aber auch mit einer Liste von „Macken“, die im Vorfeld der Wahl und bei der Wahl passiert sind. Bundes- und Landeswahlleitungen bemühen sich immer wieder, bei der Vorbereitung der Wahl alles in die richtigen Bahnen zu leiten. Vielleicht liegt der Erfolg darin, dass die Anzahl der störenden Vorkommnisse nicht noch größer ist.

Dass das Sammeln von Unterstützungsunterschriften eine lästige Sache ist, ist klar. Wiederholt wurde vorgeschlagen, deren Abgabe online zu ermöglichen. Dass es angesichts heutiger Technik Möglichkeiten gibt, dieses auf solide Weise zu vereinfachen, vermute ich, kann es aber nicht beurteilen. Jedenfalls geht das nicht ohne Gesetzesänderung.

Was aus den Strafanzeigen wegen gefälschter Unterstützungsunterschriften geworden ist, wüsste ich nur zu gerne. Ich hoffe, die Staatsanwaltschaften haben das nicht als Nebensächlichlichkeit abgetan.